

Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

euromicron AG communication & control technology

Zum Laurenburger Hof 76

60594 Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562

- nachstehend der „Organträger“ -

und der

ELABO GmbH

– ein Unternehmen der euromicron Gruppe

Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim

eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665

- nachstehend die „Organgesellschaft“ -

Präambel

Die Parteien haben am 19.12.2001 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“), der dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage 1** beigefügt ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses firmierte die Organgesellschaft unter „ELABO GmbH“ und war im Handelsregister des Amtsgerichts Crailsheim unter HRB 665 eingetragen. Der Organträger hatte seinen Sitz in der Kennedyallee 97 a, 60596 Frankfurt am Main. Im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT Drs 17/10774) passen die Parteien den Vertrag an die neuen Vorschriften an.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

1. Änderung des Vertragsrubrums

Das Rubrum des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„ Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

euromicron AG communication & control technology

Zum Laurenburger Hof 76

60594 Frankfurt am Main
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562

- nachstehend der „Organträger“ -

und der

ELABO GmbH
– ein Unternehmen der euromicron Gruppe
Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665

- nachstehend die „Organgesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24.03.2014“

2. Änderung von § 4 des Vertrages

§ 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder an seine Stelle tretenden Vorschriften).“

3. Fortgeltung im Übrigen

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert.

4. Reinfassung

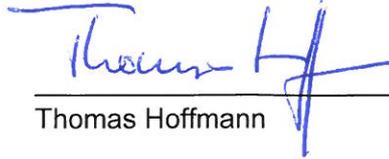
Als **Anlage 2** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 2** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

Frankfurt am Main, den 24.03.2014

euromicron AG communication & control technology



Dr. Wilibald Späth



Thomas Hoffmann

ELABO GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe



Thomas Hösle

Anlage 1

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der euromicron AG communication & control technology
Kennedyallee 97a, 60596 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 45 562,

- nachstehend der "Organträger" -

und

der ELABO GmbH,
Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Crailsheim unter HRB 665,

- nachstehend die "Organgesellschaft" -.

§ 1 Leitung der Organgesellschaft

1. Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
2. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen sollen schriftlich erteilt werden.
3. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

§ 3 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 01.01.2001 beginnendes Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2. abzüglich etwaiger Verlustvorträge ergibt, an den Organträger abzuführen. Das Stammkapital der Organgesellschaft darf in keinem Fall ganz oder teilweise ausgekehrt werden.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Ziffer 4 KStG). Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen des Organträgers zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlustübernahme

1. Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Bestimmungen der §§ 301, 302 AktG gelten entsprechend.

§ 5 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluß der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluß des Organträgers zu erstellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der
3. Organgesellschaft im Jahresabschluß des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 Informationsrecht

Dem Organträger steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu. Er ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen.

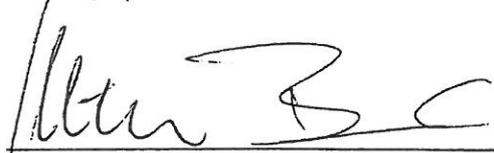
§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 31.12.2001 endet und hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31.12.2005. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft geschlossen. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.
3. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2005, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet.
4. Das Recht der vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (A 55 Absatz 7 der KStR 1995 und §14 Nr.3 Satz3 KStG). Sofern eine Teilveräußerung der Organbeteiligung erfolgt, kann der Vertrag zum Übertragungstichtag gekündigt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Bei Beendigung des Vertrages ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf § 14 und § 17 KStG verwiesen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken in diesem Vertrag.
4. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz des Organträgers.

Frankfurt, den 19.12.2001

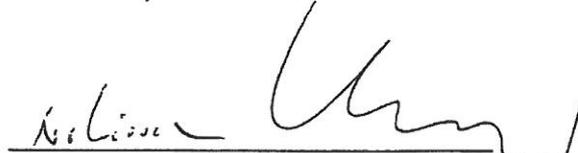


euromicron AG

Dr. W. Späth

Dr. E. Bernardi

Crailsheim, den 19.12.2001



ELABO GmbH

Norbert Kirsch

Heinrich Decker

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

euromicron AG communication & control technology

Zum Laurenburger Hof 76
60594 Frankfurt am Main
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562

- nachstehend der „Organträger“ -

und der

ELABO GmbH

– ein Unternehmen der euromicron Gruppe

Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665

- nachstehend die „Organgesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24.03.2014

§ 1 Leitung der Organgesellschaft

1. Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
2. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen sollen schriftlich erteilt werden.
3. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

§ 3 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 01.01.2002 beginnendes Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2. abzüglich etwaiger Verlustvorträge ergibt, an den Organträger abzuführen. Das Stammkapital der Organgesellschaft darf in keinem Fall ganz oder teilweise ausgekehrt werden.

2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Ziffer 4 KStG). Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen des Organträgers zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder an seine Stelle tretenden Vorschriften).“

§ 5 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers zu erstellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 Informationsrecht

Dem Organträger steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu. Er ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 31.12.2001 endet und hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31.12.2005. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft geschlossen. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.

3. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2005, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet.
4. Das Recht der vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (A 55 Absatz 7 der KStR 1995 und § 14 Nr. 3 Satz 3 KStG). Sofern eine Teilveräußerung der Organbeteiligung erfolgt, kann der Vertrag zum Übergangstichtag gekündigt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Bei Beendigung des Vertrages ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf § 14 und § 17 KStG verwiesen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken in diesem Vertrag.
4. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz des Organträgers.

Datum 19.12.2001, Unterschriften